

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23/2018



Veröffentlicht am: 23.04.2018

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudien- gang International Management, Marketing, Entrepreneurship

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen; Antragstellung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 5 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 22.06.2012 (GVBl. LSA S. 232) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang International Management, Marketing, Entrepreneurship an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum **15. Juli** d.J. und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang bzw. der Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen (vollständige Notenbescheinigung) sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise (wie z.B. das Motivationsschreiben und der Nachweis der Englischkenntnisse) sind ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Fakultät gemäß den Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt hat.

(2) Für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Bewerberliste erstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich nach der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums bzw. des Studiums, für das die voll-

ständige Notenbescheinigung vorgelegt wurde. Im Falle der Einschlägigkeit wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Bewerberliste aufgenommen.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage von Punkten, die anhand der folgenden Kriterien bestimmt werden. Es können maximal 99 Punkte erreicht werden.

1. Endnote der bisherigen Studienleistungen eines einschlägigen Studienganges [maximal 50 Punkte] nach der Formel: $(50 - ((\text{Note} - 1,0) \times 15))$
2. Qualität des Motivationsschreibens [maximal 49 Punkte], insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden vier Fragen. Das Motivationsschreiben darf maximal 450 Wörter umfassen.
 - i. Welche persönlichen Fähigkeiten bringen Sie mit, die im IMME-Studium besonders hilfreich sind und die den späteren beruflichen Erfolg in den Berufsfeldern International Management, Marketing und Entrepreneurship gewährleisten?
 - ii. Welche Kenntnisse haben Sie in Ihren bisherigen Studien erworben, die für den erfolgreichen Abschluss im IMME-Studiengang von besonderer Bedeutung sind?
 - iii. Welche Erwartungen bezüglich der Inhalte, der Methoden und des Studienverlaufs haben Sie an das IMME-Studium?
 - iv. Welche beruflichen und wissenschaftlichen Erwartungen verbinden Sie mit dem erfolgreichen Abschluss im IMME-Studiengang?

(2) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 5

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind oder
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.03.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.03.2018.

Magdeburg, 03.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg